

1996

Ausgegeben zu Bonn am 2. April 1996

Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
21. 3. 96	Verordnung zu dem Abkommen vom 10. Juli 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen der Krankenversicherung	347
13. 1. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982	351
20. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten	353
20. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen	354
20. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs	354
21. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	355
21. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission zu dem Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen	356
22. 2. 96	Bekanntmachung über die Fortsetzung der Anwendung von Verträgen der Vereinigten Staaten von Amerika auf das Treuhandgebiet Pazifikinseln der Vereinten Nationen durch die Föderierten Staaten von Mikronesien	356
22. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	358
23. 2. 96	Bekanntmachung des deutsch-äthiopischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	359
23. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden im Hochschulbereich in den Staaten der europäischen Region	360
23. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	361
23. 2. 96	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Jugoslawien	362
23. 2. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen	363
27. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	363
29. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	364
29. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	364
29. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	365
29. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	365
29. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	366

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank	366
1. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	367
1. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	367
1. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	368
1. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	368
1. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe	369
1. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	369
1. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt	370
1. 3. 96	Bekanntmachung des deutsch-tunesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1995	371
1. 3. 96	Bekanntmachung des deutsch-tunesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	373
1. 3. 96	Bekanntmachung des deutsch-honduranischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	374
4. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	376
4. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe	376
6. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	377
6. 3. 96	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	377
6. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes	379
6. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof	380
6. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter	380
6. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 12 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen	381
6. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung bei Betriebsunfällen	381
6. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 18 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten	382
6. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen	382
6. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 24 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen	383
6. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 25 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft	383
6. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 27 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken	384

Verordnung
zu dem Abkommen vom 10. Juli 1995
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Italienischen Republik
über die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen der Krankenversicherung
Vom 21. März 1996

Auf Grund des Artikels 1 Nr. 2, 5, 28, 29 und 34 des Gesetzes vom 17. Mai 1974 über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (BGBl. I S. 1177), der durch Artikel 106 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Das in Rom am 10. Juli 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen der Krankenversicherung wird hiermit in Kraft gesetzt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 11 in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 11 außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. März 1996

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Italienischen Republik
über die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen der Krankenversicherung

Accordo
tra il Governo della Repubblica Federale di Germania e
il Governo della Repubblica Italiana
riguardo il rimborso delle spese per le prestazioni in natura dell'assicurazione sanitaria

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Italienischen Republik –

Il Governo della Repubblica Federale di Germania
 e
 il Governo della Repubblica Italiana,

in dem Wunsch, die in dem zwischen den Regierungen der beiden Staaten am 5. November 1968 geschlossenen Abkommen über die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen der Krankenversicherung und in der Vereinbarung vom 27. Juni 1963 über die Durchführung der Artikel 73 Absatz 4 und 74 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4 des Rates vom 3. Dezember 1958 getroffenen Regelungen den inzwischen eingetretenen Rechtsentwicklungen anzupassen,

in dem Bemühen, die Ermittlung der Kosten bei kontrollärztlichen Untersuchungen zu vereinfachen,

gestützt auf Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in Verbindung mit Artikel 93 Absatz 6, 94 Absatz 6 und 105 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Hat ein Träger der Deutschen Krankenversicherung für die in Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 bezeichneten, in der Bundesrepublik Deutschland wohnenden Familienangehörigen Sachleistungen erbracht, so werden die gemäß Artikel 36 dieser Verordnung zu erstattenden Beträge für diese Aufwendungen in entsprechender Anwendung des Artikels 93 Absätze 1, 4 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 in Abweichung von Artikel 94 Absätze 1 bis 5 dieser Verordnung bestimmt.

Artikel 2

Für die Eintragung der in Italien wohnenden anspruchsberechtigten Familienangehörigen der bei deutschen Krankenkassen Versicherten beim Wohnortträger gemäß Artikel 17 Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 und für die Führung der Verzeichnisse gemäß Artikel 94 Absatz 4 dieser Verordnung gelten die folgenden Verfahrensregelungen:

Der deutsche zuständige Krankenversicherungsträger übersendet der für den Wohnort der Familienangehörigen zuständigen Unità Sanitaria Locale (USL) eine Bescheinigung zur Eintragung der Familienangehörigen des Versicherten und für die Führung der Verzeichnisse in zweifacher Ausfertigung, sobald er vom Versicherten von der Anschrift seiner in Italien wohnenden Familienangehörigen unterrichtet wurde; ein weiteres Exemplar der Bescheinigung erhält der Versicherte.

intenzionati a rendere conformi agli sviluppi legislativi nel frattempo subentrati l'Accordo esistente tra i due Stati stipulato il 5 novembre 1968 riguardante il rimborso delle spese per le prestazioni in natura e la Convenzione del 27 giugno 1963 sull'applicazione dell'art. 73 par. 4 e dell'art. 74 par. 5 del Regolamento (C.E.E.) n° 4 del Consiglio del 3 dicembre 1958,

con l'intento di semplificare l'accertamento delle spese nelle visite di controllo medico,

basandosi sull'art. 36 par. 3 del Regolamento (C.E.E.) n° 1408/71 insieme all'art. 93 par. 6, art. 94 par. 6 e 105 par. 2 del Regolamento (C.E.E.) n° 574/72 del Consiglio del 21 marzo 1972,

sono giunti al seguente Accordo:

Articolo 1

Se un Ente dell'assicurazione sanitaria tedesca ha fornito prestazioni in natura ai familiari residenti nella Repubblica Federale di Germania indicati nell'art. 19 par. 2 del Regolamento (C.E.E.) n° 1408/71 del Consiglio del 14 giugno 1971, le somme per queste spese da rimborsare secondo l'art. 36 di questo Regolamento vengono stabilite secondo le modalità fissate dall'art. 93 par. 1, 4 e 6 del Regolamento (C.E.E.) n° 574/72 del Consiglio del 21 marzo 1972 in deroga all'art. 94 par. 1 a 5 del predetto Regolamento.

Articolo 2

Per la registrazione presso l'Unità Sanitaria Locale (U.S.L.) competente per i familiari residenti in Italia e aventi diritto alle prestazioni degli assicurati presso la Cassa malattia tedesca in conformità all'art. 17 par. da 1 a 4 del Regolamento n° 574/72 e per la stesura delle liste in conformità all'art. 94 par. 4 di detto Regolamento, si procede nel modo seguente:

Il competente Ente tedesco di assicurazione sanitaria invia alla Unità Sanitaria Locale territorialmente competente per la residenza dei familiari il previsto attestato, in duplice copia, per l'iscrizione dei familiari dell'assicurato e per la stesura delle liste, non appena informato dall'assicurato sull'indirizzo dei suoi familiari residenti in Italia; l'assicurato riceve una ulteriore copia dell'attestato.

Artikel 3

Binnen drei Monaten nach Veröffentlichung der italienischen Pauschbeträge für das betreffende Kalenderjahr im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften übermitteln die deutschen zuständigen Krankenversicherungsträger der deutschen Verbindungsstelle in jeweils dreifacher Ausfertigung

- a) für jede in Betracht kommende Region Verzeichnisse der Versicherten, deren anspruchsberechtigte Familienangehörige in dem betreffenden Kalenderjahr in Italien wohnten,
- b) eine Gesamtaufstellung mit Angabe der Gesamtzahl der Pauschbeträge, die von dem deutschen Träger gemäß Artikel 94 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zu zahlen sind.

Zugleich überweisen die deutschen Krankenversicherungsträger der deutschen Verbindungsstelle unter Verrechnung der für das betreffende Kalenderjahr geleisteten Abschlagszahlung die sich aus den Abrechnungsunterlagen ergebenden Gesamtbeträge.

Artikel 4

Die deutsche Verbindungsstelle übersendet der italienischen Verbindungsstelle (Gesundheitsministerium) binnen zwei Monaten nach Ablauf der in Artikel 3 genannten Frist Mehrausfertigungen der dort genannten Verzeichnisse. Sie fügt eine Gesamtaufstellung bei und überweist zugleich den sich daraus ergebenden Gesamtbetrag an die italienische Verbindungsstelle.

Artikel 5

(1) Die deutschen zuständigen Krankenversicherungsträger zahlen bis zum 31. März eines jeden Jahres Vorschubbeträge für das vorausgegangene Kalenderjahr an die deutsche Verbindungsstelle, wenn bei ihnen in diesem Kalenderjahr mindestens 50 Personen mit anspruchsberechtigten Familienangehörigen in Italien versichert waren. Als Vorschubpauschbetrag gilt der letzte von der Verwaltungskommission für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer gemäß Artikel 94 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 festgesetzte Monatspauschbetrag. Die Anzahl der Monate wird nach dem für die abschließende Abrechnung festgelegten Verfahren errechnet.

(2) Die deutsche Verbindungsstelle leitet die Vorschubpauschbeträge unter Angabe der von den deutschen Trägern insgesamt gezahlten Beträge an die italienische Verbindungsstelle (Gesundheitsministerium) weiter.

(3) Die Vorschubpauschbeträge werden bei der abschließenden Kostenabrechnung verrechnet.

Artikel 6

Die italienische Verbindungsstelle (Gesundheitsministerium) teilt innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Empfang der in Artikel 3 genannten Abrechnungsunterlagen etwaige Beanstandungen in im einzelnen zu bezeichnenden Fällen der deutschen Verbindungsstelle für jeden in Betracht kommenden deutschen Träger mit. Diese Ausschlussfrist gilt ebenfalls für die Übermittlung von Rückverrechnungsanträgen deutscher Träger aufgrund zu Unrecht gezahlter Monatspauschbeträge an die italienische Verbindungsstelle.

Artikel 7

Die Verbindungsstellen für die Krankenversicherung vereinbaren das zur Anwerdung dieses Abkommens erforderliche Verwaltungsverfahren.

Artikel 8

Bis zum 31. Dezember 1995 werden abweichend von Artikel 93 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 die von den italienischen Trägern der Krankenversicherung zu erstattenden Beträge für Arzneimittel von den ausleihenden deutschen Trägern der Krankenversicherung in Höhe der Pauschalsätze in Rechnung gestellt, die zwischen den deutschen Trägern im Falle der Leistungsaushilfe zur Anwendung kommen.

Articolo 3

Entro i tre mesi successivi dalla pubblicazione degli importi forfettari italiani, per l'anno solare di riferimento, sulla Gazzetta Ufficiale della Comunità Europea, i competenti Enti tedeschi di assicurazione sanitaria trasmettono all'Organismo di collegamento tedesco in tre copie:

- a) per ogni Regione interessata, le liste degli assicurati, i cui familiari aventi diritto alle prestazioni abitavano, nell'anno solare in questione, in Italia;
- b) un elenco generale, con l'indicazione del numero complessivo delle somme forfettarie, che sono da pagare dall'Ente tedesco secondo l'art. 94 del Regolamento C.E.E. n° 574/72.

Allo stesso tempo, gli Enti tedeschi di assicurazione sanitaria inviano all'Organismo di collegamento tedesco, conteggiando l'acconto di pagamento fatto per l'anno solare in questione, le somme complessive risultanti dai documenti contabili.

Articolo 4

L'Organismo di collegamento tedesco invia all'Organismo di collegamento italiano (Ministero della Sanità), entro due mesi a decorrere dal termine indicato nell'art. 3, più copie delle liste di cui all'art. 3. Acclude un elenco complessivo ed invia allo stesso tempo all'Organismo di collegamento italiano la somma complessiva che ne risulta.

Articolo 5

1. I competenti Enti tedeschi di assicurazione sanitaria pagano all'Organismo di collegamento tedesco, entro il 31 marzo di ogni anno in anticipo, le somme riferite all'anno solare precedente, nel caso in cui nel rispettivo anno solare siano state assicurate presso di loro almeno 50 persone con familiari in Italia aventi diritto alle prestazioni. Quale somma forfettaria anticipata è valida l'ultima somma forfettaria mensile stabilita dalla Commissione Amministrativa per la sicurezza sociale dei lavoratori migranti in conformità all'art. 94 del Regolamento (C.E.E.) n° 574/72. Il numero dei mesi viene computato secondo la procedura stabilita per la liquidazione finale.

2. L'Organismo di collegamento tedesco trasmette all'Organismo di collegamento italiano (Ministero della Sanità) le somme forfettarie anticipate con indicazione delle somme pagate complessivamente dagli Enti tedeschi.

3. Le somme forfettarie anticipate vengono calcolate nel conteggio finale.

Articolo 6

L'Organismo di collegamento italiano (Ministero della Sanità) comunica, entro il termine perentorio di due anni dal ricevimento della documentazione relativa al conteggio di cui si fa riferimento all'art. 3, eventuali contestazioni dei casi da indicare singolarmente all'Organismo di collegamento tedesco per ogni Ente tedesco interessato. Questo termine vale altresì per la trasmissione di richieste di rimborso di Enti tedeschi sulla base di importi forfettari mensili pagati erroneamente all'Organismo di collegamento italiano.

Articolo 7

Gli Organismi di collegamento competenti per l'assicurazione sanitaria concordano la procedura amministrativa necessaria per l'applicazione di quanto stabilito nel presente Accordo.

Articolo 8

In deroga all'art. 93 par. 1 del Regolamento (C.E.E.) n° 574/72, le somme spese per i medicinali che devono essere rimborsate dalle Unità Sanitarie Locali italiane vengono messe in conto, sino al 31 dicembre 1995, dagli Enti tedeschi di assicurazione sanitaria sotto forma di aliquote forfettarie applicate dagli Enti tedeschi in caso di tali prestazioni.

Artikel 9

Abweichend von Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 werden die von den italienischen Trägern der Krankenversicherung zu erstattenden Beträge für kontrollärztliche Untersuchungen von den aushelfenden deutschen Trägern der Krankenversicherung in Höhe der Pauschalsätze in Rechnung gestellt, die innerstaatlich in Untersuchungsfällen Dritten berechnet werden.

Artikel 10

Die Forderungen nach Artikel 93 bis 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 und auf der Grundlage dieses Abkommens können von den Verbindungsstellen verrechnet werden. In diesem Fall wird im Hinblick auf die Anwendung des Wechselkurses Artikel 107 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 angewandt.

Artikel 11

Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Italienischen Republik einander notifiziert haben, daß die innenstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Das Abkommen gilt für die Dauer eines Jahres und verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, sofern es nicht von einer Vertragspartei spätestens drei Monate vor Ablauf der Jahresfrist schriftlich gekündigt wird.

Artikel 12

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens treten außer Kraft

- das Abkommen vom 5. November 1968 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen, welche von den italienischen Trägern der Krankenversicherung in Italien an Familienangehörige in der Bundesrepublik Deutschland versicherter italienischer Arbeitnehmer gewährt wurden, durch die deutschen zuständigen Träger der Krankenversicherung;
- die Vereinbarung vom 27. Juni 1963 zwischen den zuständigen deutschen und italienischen Behörden über die Durchführung der Artikel 73 Absatz 4 und 74 Absatz 5 der Verordnung Nr. 4 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer.

Geschehen zu Rom am 10. Juli 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und italienischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Per il Governo della Repubblica Federale di Germania
Kastrup

Für die Regierung der Italienischen Republik
Per il Governo della Repubblica Italiana
Elio Guzzanti

Articolo 9

In deroga all'art. 105 par. 1 del Regolamento (C.E.E.) n° 574/72 le somme per le visite mediche di controllo che devono essere rimborsate dalle Unità Sanitarie Locali vengono messe in conto dagli Enti tedeschi di assicurazione sanitaria sotto forma di aliquote forfetarie, come calcolate per terzi in territorio nazionale in casi di visita.

Articolo 10

I crediti di cui agli articoli 93 fino a 95 del Regolamento (C.E.E.) 574/72 ed in base al presente Accordo possono essere compensati dagli uffici di collegamento. In questo caso, ai fini dell'applicazione del tasso di cambio delle monete, si applica l'art. 107 comma 6 del Regolamento (C.E.E.) n°574/72.

Articolo 11

Il presente Accordo entra in vigore a tutti gli effetti un mese dopo il giorno in cui il Governo della Repubblica Federale di Germania e il Governo della Repubblica Italiana abbiano notificato che sono state espletate tutte le procedure interne per l'entrata in vigore dell'Accordo. L'Accordo è valido per la durata di un anno e la sua validità si protrae per gli anni successivi se non viene data disdetta scritta, da una delle parti, entro e non oltre tre mesi prima della scadenza di ogni anno.

Articolo 12

Con l'entrata in vigore di questo Accordo non sono più validi

- L'Accordo del 5 novembre 1968 tra il Governo della Repubblica Italiana e il Governo della Repubblica Federale di Germania sul rimborso da parte dei competenti Enti tedeschi delle spese per prestazioni in natura concesse dai competenti Enti italiani dell'assicurazione sanitaria in Italia ai familiari dei lavoratori italiani assicurati nella Repubblica Federale di Germania.
- La Convenzione del 27 giugno 1963 tra le Autorità competenti italiane e tedesche sull'applicazione dell'articolo 73 par. 4 e art. 74 par. 5 del Regolamento n° 4 del Consiglio della C.E.E. sulla sicurezza sociale dei lavoratori migranti.

Fatto a Roma, il 10 luglio 1995, in due originali ciascuno in lingua tedesca e in lingua italiana, facenti fede entrambi i testi.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Seerechtsübereinkommens
der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982**

Vom 13. Januar 1996

Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798) ist nach seinem Artikel 308 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bolivien	am	28. Mai 1995
Indien	am	29. Juli 1995

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärungen:

(Übersetzung)

“(a) The Government of the Republic of India reserves the right to make at the appropriate time the declarations provided for in Articles 287 and 298, concerning the settlement of disputes.

(b) The Government of the Republic of India understands that the provisions of the Convention do not authorise other States to carry out in the exclusive economic zone and on the continental shelf military exercises or manoeuvres, in particular those involving the use of weapons or explosives without the consent of the coastal State.”

Italien

am 12. Februar 1995

nach Maßgabe der folgenden, bei Unterzeichnung des Übereinkommens am 7. Dezember 1984 abgegebenen und bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bestätigten Erklärungen sowie der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 13. Januar 1995 abgegebenen Erklärungen:

Erklärungen bei Unterzeichnung des Übereinkommens am 7. Dezember 1984

(Übersetzung)

“According to the Convention, the coastal State does not enjoy residual rights in the exclusive economic zone. In particular, the rights and jurisdiction of the coastal State in such zone do not include the right to obtain notification of military exercises or manoeuvres or to authorize them. Moreover, the rights of the coastal State to build and to authorize the construction, operation and the use of installations and structures in the exclusive economic zone and on the continental shelf, is limited only to the categories of such installations and structures as listed in article 60 of the Convention.

None of the provisions of the Convention, which corresponds on this matter to customary international law, can be regarded as entitling the coastal State to make innocent passage of particular categories of foreign ships dependent on prior consent or notification.”

„Entsprechend dem Übereinkommen genießt der Küstenstaat in der ausschließlichen Wirtschaftszone keine Residualrechte. Insbesondere schließen die Rechte und Hoheitsbefugnisse eines Küstenstaats in dieser Zone nicht das Recht ein, über militärische Übungen und Manöver benachrichtigt zu werden oder diese zu genehmigen. Überdies beschränken sich die Rechte des Küstenstaats zur Errichtung und zur Genehmigung der Errichtung, des Betriebs und der Nutzung von Anlagen und Bauwerken in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder auf dem Festlandsockel auf die Arten von Anlagen und Bauwerken, die in Artikel 60 des Übereinkommens aufgeführt sind.

Keine Bestimmung des Übereinkommens, das in dieser Frage dem Völkergewohnheitsrecht entspricht, ist so aufzufassen, als berechtige sie den Küstenstaat, die friedliche Durchfahrt bestimmter Arten fremder Schiffe von der vorherigen Zustimmung oder Benachrichtigung abhängig zu machen.“

Erklärungen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 13. Januar 1995

(Übersetzung)

"Upon depositing its instrument of ratification Italy recalls that, as Member State of the European Community, it has transferred competence to the Community with respect to certain matters governed by the Convention. A detailed declaration on the nature and extension of the competence transferred to the European Community will be made in due course in accordance with the provisions in Annex IX of the Convention.

Italy has the honour to declare, under paragraph 1(a) of Article 298 of the Convention, that it does not accept any of the procedures provided for in section 2 of Part XV with respect to disputes concerning the interpretation of articles 15, 74 and 83 relating to sea boundary delimitations as well as those involving historic bays or titles.

In any case, the present Declarations should not be interpreted as entailing acceptance or rejection by Italy of declarations concerning matters other than those considered in it, made by other States upon signature or ratification.

Italy reserves its right to make further declarations relating to the Convention and to the Agreement."

Samoa
Tonga

am 13. September 1995
am 1. September 1995.

Kroatien und Slowenien haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 5. April 1995 beziehungsweise am 16. Juni 1995 notifiziert, daß sie sich als Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 16. November 1994, dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens, als durch das Übereinkommen gebunden betrachten und haben dabei die nachstehenden Erklärungen abgegeben:

Kroatien

(Übersetzung)

"The Republic of Croatia considers that, in accordance with Article 53 of the Vienna Convention on the Law of Treaties of 29 May 1969, there is no peremptory norm of general international law, which would forbid a coastal state to request by its laws and regulations foreign warships to notify their intention of innocent passage through its territorial waters, and to limit the number of warships allowed to exercise the right of innocent passage at the same time (Articles 17-32 of the Convention)."

„Die Republik Kroatien ist der Auffassung, daß es in Übereinstimmung mit Artikel 53 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 29. Mai 1969 keine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts gibt, die einem Küstenstaat verbieten würde, aufgrund seiner Gesetze und sonstigen Vorschriften fremde Kriegsschiffe aufzufordern, ihre Absicht der friedlichen Durchfahrt durch seine Hoheitsgewässer zu notifizieren, oder ihm verbieten würde, die Zahl der Kriegsschiffe zu begrenzen, die das Recht der friedlichen Durchfahrt gleichzeitig ausüben dürfen (Artikel 17 bis 32 des Übereinkommens).“

Slowenien

(Übersetzung)

"The Republic of Slovenia, ... does not consider itself to be bound by the declaratory statement on the basis of Article 310 of

„Die Republik Slowenien ... betrachtet sich durch die von der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien

the Convention, given by the former SFR of Yugoslavia.

On the basis of Article 310 of the Convention the Republic of Slovenia wishes to give the following declaratory statement:

'Proceeding from the right that State Parties have on the basis of Article 310 of the United Nations Convention on the Law of the Sea, the Republic of Slovenia considers that its Part V Exclusive Economic Zone, including the provisions of Article 70 Right of Geographically Disadvantaged States, forms part of the general customary international law.'

auf der Grundlage des Artikels 310 des Übereinkommens abgegebene Erklärung nicht als gebunden.

Auf der Grundlage des Artikels 310 des Übereinkommens möchte die Republik Slowenien folgende Erklärung abgeben:

„Ausgehend von dem Recht, das die Vertragsstaaten auf der Grundlage des Artikels 310 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen haben, vertritt die Republik Slowenien die Auffassung, daß Teil V – Ausschließliche Wirtschaftszone – einschließlich des Artikels 70 – Recht der geographisch benachteiligten Staaten – Teil des allgemeinen Völkergewohnheitsrechts ist.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Mai 1995 (BGBl. II S. 602).

Bonn, den 13. Januar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten**

Vom 20. Februar 1996

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär des Europarats am 5. Januar 1996 die Er-streckung des Geltungsbereichs des Europäischen Übereinkommens vom 15. Dezember 1956 über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten (BGBl. 1964 II S. 1289) auf die Insel Man mit Wirkung von diesem Tage notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Mai 1995 (BGBl. II S. 418).

Bonn, den 20. Februar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission
und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
teilnehmenden Personen**

Vom 20. Februar 1996

Das Europäische Übereinkommen vom 6. Mai 1969
über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission
und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
teilnehmenden Personen (BGBl. 1977 II S. 1445) ist nach
seinem Artikel 8 Abs. 2 für

Ungarn am 13. Februar 1996
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Be-
kanntmachung vom 31. August 1995 (BGBl. II S. 775).

Bonn, den 20. Februar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs**

Vom 20. Februar 1996

Das Europäische Übereinkommen vom 15. Dezember
1958 über den Austausch therapeutischer Substanzen
menschlichen Ursprungs (BGBl. 1962 II S. 1442; 1989 II
S. 993, 994), geändert durch das Zusatzprotokoll vom
29. September 1982 (BGBl. 1989 II S. 993, 1022), ist nach
seinem Artikel 8 Abs. 2 für die

Slowakei am 1. Februar 1996
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Be-
kanntmachung vom 17. Februar 1995 (BGBl. II S. 232).

Bonn, den 20. Februar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 21. Februar 1996

Das VN-Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Kuba am **16. Juni 1995**
nach Maßgabe folgender bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am
17. Mai 1995 abgegebener Erklärung:

(Übersetzung)

(Traduction) (Original: espagnol)

«Le Gouvernement de la République de Cuba déplore qu'après l'adoption de la résolution 1514 (XV) de l'Assemblée générale des Nations Unies contenant la Déclaration sur l'octroi de l'indépendance aux pays et aux peuples coloniaux, on ait pu adopter un texte comme celui du premier paragraphe de l'article 2 de la Convention contre la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants.

Le Gouvernement de la République de Cuba déclare qu'en vertu de l'article 28 de la Convention, la mise en oeuvre des dispositions énoncées aux paragraphes 1, 2 et 3 de l'article 20 de la Convention est subordonnée à la stricte observation du principe de la souveraineté des États et au consentement préalable des États parties.

Le Gouvernement de la République de Cuba considère, en ce qui concerne les dispositions de l'article 30 de la Convention, que les différends entre les Parties doivent être réglés par voie de négociations diplomatiques.»

Moldau, Republik

am **28. Dezember 1995**

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (BGBl. 1996 II S. 111).

Bonn, den 21. Februar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

(Übersetzung) (Original: Spanish)

„Die Regierung der Republik Kuba bedauert, daß nach Verabschiedung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung, welche die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthält, eine Bestimmung wie Artikel 2 Absatz 1 in das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe aufgenommen werden konnte.

Die Regierung der Republik Kuba erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 28 des Übereinkommens, daß die Durchführung des Artikels 20 Absätze 1, 2 und 3 des Übereinkommens der strikten Beachtung des Grundsatzes der Souveränität der Staaten und der vorherigen Zustimmung der Vertragsstaaten bedarf.

Die Regierung der Republik Kuba vertritt in bezug auf Artikel 30 des Übereinkommens die Auffassung, daß jede Streitigkeit zwischen den Parteien durch Verhandlungen auf diplomatischem Weg beigelegt werden soll.“

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission
zu dem Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen**

Vom 21. Februar 1996

Das Protokoll vom 18. Dezember 1962 über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission zur Beilegung möglicher Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen (BGBl. 1968 II S. 385, 402) wird nach seinem Artikel 24 für

Jordanien am 18. März 1996
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. November 1992 (BGBl. II S. 1193).

Bonn, den 21. Februar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über die Fortsetzung der Anwendung
von Verträgen der Vereinigten Staaten von Amerika
auf das Treuhandgebiet Pazifikinseln der Vereinten Nationen
durch die Föderierten Staaten von Mikronesien**

Vom 22. Februar 1996

Mit Schreiben vom 2. November 1995 hat die Regierung der Föderierten Staaten von Mikronesien dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die folgende Mitteilung notifiziert:

(Übersetzung)

"Excellency,

I have the honor to present my compliments to Your Excellency and to make reference to the letter of 22 May 1992 from the Secretary of External Affairs of the Federated States of Micronesia to Your Excellency containing a declaration setting out the position of the Government of the Federated States of Micronesia (FSM) with regard to international agreements entered into by the United States of America and made applicable to the FSM pursuant to the United Nations Trusteeship Agreement for the former Japanese Mandated islands.

„Exzellenz,

ich beehre mich, auf das Schreiben Bezug zu nehmen, das der Außenminister der Föderierten Staaten von Mikronesien am 22. Mai 1992 an Eure Exzellenz gerichtet hat und das eine Erklärung enthielt, welche die Haltung der Regierung der Föderierten Staaten von Mikronesien (FSM) zu den internationalen Übereinkünften darlegt, die von den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossen und nach dem Treuhandabkommen der Vereinten Nationen für die ehemaligen japanischen Mandatsinseln auf die FSM zur Anwendung gebracht wurden.

The Declaration stated that as to bilateral treaties validly concluded by the United States on behalf of the FSM, or validly applied or extended by the former to the latter before 3 November 1986, the Government of the FSM would examine each such treaty and communicate its views to the other State Party concerned. The Declaration also stated that the Government of the FSM would continue to observe the terms of each treaty which validly so applied and was not inconsistent with the letter or the spirit of the Constitution of the FSM, provisionally and on a basis of reciprocity. The period of examination was to extend until 3 November 1995, except in the case of any treaty in respect of which an earlier statement of views was or had been made. At the expiration of this period, the Government of the FSM would consider such of these treaties that could not by the application of the rules of customary international law be regarded as otherwise surviving, as having terminated.

I have the further honor to inform Your Excellency that my Government has decided to extend the period of examination of the bilateral treaties indicated above for two additional years, or until 3 November 1997.

With regard to multilateral treaties previously applied, the Declaration of 22 May 1992 stated that the Government of the FSM intends to review each of them individually and to communicate to the depositary in each case what steps it would take, whether by way of confirmation of termination or confirmation of succession or accession. During such period of review, any party to a multilateral treaty that had been validly applied or extended to the Federated States of Micronesia prior to 3 November 1986, and was not inconsistent with the letter or spirit of the Constitution of the FSM, may, on the basis of reciprocity, rely as against the FSM on the terms of such treaty.

It is respectfully requested that this letter be issued as a United Nations document and circulated among the member and observer states and affiliated organizations. Please accept, Excellency, the assurances of my highest consideration."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Januar 1993 (BGBl. II S. 151).

Bonn, den 22. Februar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Mit Bezug auf die zweiseitigen Verträge, die von den Vereinigten Staaten im Namen der FSM rechtsgültig geschlossen oder vor dem 3. November 1986 von ersteren auf letztere rechtsgültig angewendet und erstreckt wurden, besagte die Erklärung, daß die Regierung der FSM jeden einzelnen dieser Verträge prüfen und ihre Auffassung dem jeweils anderen Vertragsstaat mitteilen werde. Die Erklärung besagte ferner, daß die Regierung der FSM die Bestimmungen jedes Vertrags, der rechtswirksam Anwendung findet und nicht gegen Buchstaben oder Geist der Verfassung der FSM verstößt, vorläufig und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit weiterhin einhalten werde. Die Prüfungsdauer werde sich bis zum 3. November 1995 erstrecken, außer bei solchen Verträgen, zu denen eine frühere Stellungnahme ergehe oder ergangen sei. Nach Ablauf dieser Frist werde die Regierung der FSM die Verträge, die unter Zugrundelegung der Regeln des Völkergewohnheitsrechts nicht als weiterhin gültig angesehen werden könnten, als beendet betrachten.

Ich beehre mich ferner, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß meine Regierung beschlossen hat, die obengenannte Prüfungsdauer für die zweiseitigen Verträge um zwei weitere Jahre bis zum 3. November 1997 zu verlängern.

Hinsichtlich der bereits früher angewendeten mehrseitigen Verträge besagt die Erklärung vom 22. Mai 1992, daß die Regierung der FSM beabsichtigt, diese im einzelnen zu prüfen und dem Verwahrer in jedem Einzelfall mitzuteilen, welche Schritte sie zu unternehmen gedenkt, wie etwa die Bestätigung der Beendigung, die Bestätigung der Rechtsnachfolge oder des Beitritts. Während dieser Zeit der Überprüfung kann jede Vertragspartei eines mehrseitigen Vertrags, der vor dem 3. November 1986 rechtsgültig auf die FSM angewendet oder erstreckt worden ist und nicht gegen Buchstaben oder Geist der Verfassung der FSM verstößt, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auf die Einhaltung der Bestimmungen des Vertrags seitens der FSM vertrauen."

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

Vom 22. Februar 1996

Das Internationale Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

Monaco am 27. Oktober 1995
in Kraft getreten.

Bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 27. September 1995 hatte Monaco folgenden Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

«Réserve portant sur l'article 2, alinéa premier:

Monaco se réserve le droit d'appliquer ses dispositions légales relatives à l'admission des étrangers et des étrangères sur le marché du travail de la Principauté.

Réserve portant sur l'article 4:

Monaco interprète la référence, qui y est faite aux principes de la Déclaration universelle des droits de l'homme, ainsi qu'aux droits énoncés dans l'article 5 de la même Convention, comme déliant les Etats parties de l'obligation d'édicter des dispositions répressives qui ne soient pas compatibles avec les libertés d'opinion et d'expression, de réunion et d'association pacifiques qui sont garanties par ces textes.»

„Vorbehalt zu Artikel 2 Absatz 1:

Monaco behält sich das Recht vor, seine Rechtsvorschriften über die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern zum Arbeitsmarkt des Fürstentums anzuwenden.

Vorbehalt zu Artikel 4:

Monaco legt die Bezugnahme in diesem Artikel auf die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie auf die in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Rechte in der Weise aus, daß die Vertragsstaaten von der Verpflichtung entbunden werden, Strafbestimmungen zu erlassen, die mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie dem Recht, sich friedlich zu versammeln und friedliche Vereinigungen zu bilden, die durch diese Übereinkünfte garantiert werden, nicht vereinbar sind.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Dezember 1995 (BGBl. 1996 II S. 45).

Bonn, den 22. Februar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
des deutsch-äthiopischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 23. Februar 1996

Das in Addis Abeba am 25. Januar 1996 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 25. Januar 1996

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Februar 1996

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Sektorbezogenes Programm Landwirtschaft“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisprotokolle der Regierungsverhandlungen vom 12. Dezember 1995, Punkt 3.6.2 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das

Vorhaben „Sektorbezogenes Programm Landwirtschaft“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 50 000 000,- DM (in Worten: fünfzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 angeführten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen den genannten beiden Regierungen durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern

und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Äthiopien erhoben werden können.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl

der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Addis Abeba am 25. Januar 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Wiltrud Holik
C. D. Spranger

Für die Regierung
der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien
Ghirma Biru

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden im Hochschulbereich in den Staaten der europäischen Region

Vom 23. Februar 1996

Kirgisistan hat dem Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 7. November 1995 notifiziert, daß es sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sowjetunion als durch das Übereinkommen vom 21. Dezember 1979 über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden im Hochschulbereich in den Staaten der europäischen Region (BGBl. 1994 II S. 2321) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Februar 1995 (BGBl. II S. 338).

Bonn, den 23. Februar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen**

Vom 23. Februar 1996

I.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1993 II S. 1136) ist nach seinem Artikel 29 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Belgien	am	23. Januar 1996
Guinea-Bissau	am	25. Januar 1996
Haiti	am	17. Dezember 1995
Malawi	am	10. Januar 1996
Mali	am	29. Januar 1996
Swasiland	am	1. Januar 1996

II.

Die Vereinigten Staaten haben gegen die Vorbehalte und Erklärungen von Kolumbien (vgl. die Bekanntmachung vom 14. November 1995, BGBl. II S. 1062) folgenden Einspruch erhoben:

(Übersetzung)

„The Government of the United States of America understands the first Reservation to exempt Colombia from the obligations imposed by Article 3, Paragraphs 6 and 9, and Article 6 of the Convention only insofar as compliance with such obligations would prevent Colombia from abiding by Article 35 of its Political Constitution (regarding the extradition of Colombian nationals by birth). To the extent that the reservation is intended to apply other than to the extradition of Colombian nationals by birth, the Government of the United States objects to the Reservations.

The Government of the United States of America objects to the first Declaration, as it purports to subordinate Colombia's obligations under the Convention to its Constitution and international treaties, as well as to that nation's domestic legislation generally.

„Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika versteht den ersten Vorbehalt dahingehend, daß er Kolumbien von den durch Artikel 3 Absätze 6 und 9 und Artikel 6 des Übereinkommens auferlegten Verpflichtungen nur insoweit befreit, als die Einhaltung dieser Verpflichtungen Kolumbien daran hindern würde, Artikel 35 seiner Politischen Verfassung (betreffend die Auslieferung von Kolumbianern, die ihre Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben haben) zu befolgen. Soweit der Vorbehalt eine über die Auslieferung von Kolumbianern, die ihre Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben haben, hinausgehende Anwendung finden soll, erhebt die Regierung der Vereinigten Staaten Einspruch gegen den Vorbehalt.

Die Regierung der Vereinigten Staaten erhebt Einspruch gegen die erste Erklärung, da sie darauf hinausläuft, die Verpflichtungen Kolumbiens aus dem Übereinkommen seiner Verfassung und völkerrechtlichen Verträgen sowie seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften im allgemeinen unterzuordnen.

The Government of the United States of America objects to the seventh Declaration to the extent it purports to restrict the right of other States to freedom of navigation and other internationally lawful uses of the sea related to that freedom seaward of the outer limits of any State's territorial sea, determined in accordance with the International Law of the Sea as reflected in the 1982 United Nations Convention on the Law of the Sea."

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erhebt insoweit Einspruch gegen die siebte Erklärung, als diese darauf hinausläuft, das Recht anderer Staaten auf die Freiheit der Schifffahrt und andere völkerrechtlich zulässige, mit dieser Freiheit verbundene Nutzungen des Meeres seawards der äußeren Grenzen des Küstenmeeres eines Staates zu begrenzen, die im Einklang mit dem internationalen Seerecht festgelegt sind, welches im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 seinen Ausdruck gefunden hat."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. November 1995 (BGBl. II S. 1062).

Bonn, den 23. Februar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Jugoslawien**

Vom 23. Februar 1996

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat aufgrund der gemäß Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) durchgeführten Konsultationen sowie der Expertenverhandlungen am 25. September 1995 in Bonn festgestellt, daß die folgende völkerrechtliche Übereinkunft mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen ist:

Abkommen vom 29. Juli 1970 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Sicherung der langfristigen Lieferungen von Aluminium aus der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in die Deutsche Demokratische Republik und des langfristigen Kaufs von Aluminium seitens der Deutschen Demokratischen Republik.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Jugoslawien abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 15. Juni 1994 (BGBl. II S. 1030) und vom 4. Dezember 1995 (BGBl. 1996 II S. 44).

Bonn, den 23. Februar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen**

Vom 23. Februar 1996

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. August 1994 zu dem Übereinkommen vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen (BGBl. 1994 II S. 1765, 2476) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 19 Abs. 1

am 1. Januar 1996

für die Bundesrepublik Deutschland und die folgenden Vertragsparteien in Kraft getreten ist:

Belgien
Dänemark
Luxemburg
Niederlande

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 19. Oktober 1994 bei dem Generalsekretär der Europäischen Kommission hinterlegt worden.

Bonn, den 23. Februar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens
über die internationale Registrierung von Marken**

Vom 27. Februar 1996

Die Mongolei hat dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum am 13. November 1995 die Rücknahme ihrer bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde nach Artikel 14 Abs. 2 Buchstabe d des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 418; 1984 II S. 799) abgegebenen Erklärung notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 14. Mai 1986 (BGBl. II S. 682) und vom 16. November 1995 (BGBl. 1996 II S. 6).

Bonn, den 27. Februar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum**

Vom 29. Februar 1996

Das Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1970 II S. 293, 295; 1984 II S. 799; 1985 II S. 975), ist nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Aserbaidschan	am 25. Dezember 1995
St. Kitts und Nevis	am 16. November 1995

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Juni 1995 (BGBl. II S. 600).

Bonn, den 29. Februar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens**

Vom 29. Februar 1996

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens nebst Anlage (BGBl. 1952 II S. 1, 19) ist nach seinem Artikel XVIII Buchstabe c für die

Malediven	am 8. September 1995
-----------	----------------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. November 1995 (BGBl. II S. 1037).

Bonn, den 29. Februar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**

Vom 29. Februar 1996

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121; 1987 II S. 389) ist nach seinem Artikel XII Abs. 2 für

Kasachstan am 18. Februar 1996
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Januar 1996 (BGBl. II S. 222).

Bonn, den 29. Februar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland**

Vom 29. Februar 1996

Das Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. 1959 II S. 149) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 2 für

Irland am 25. November 1995
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Dezember 1995 (BGBl. 1996 II S. 107).

Bonn, den 29. Februar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins**

Vom 29. Februar 1996

Die nachstehend bezeichneten Verträge des Weltpostvereins vom 14. Dezember 1989 (BGBl. 1992 II S. 749)

1. das Vierte Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins
 2. die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins nebst Anhang
 3. der Weltpostvertrag
 4. das Postpaketabkommen
 5. das Postanweisungsabkommen
 6. das Postgiroabkommen
 7. das Postnachnahmeabkommen
- nebst Schlußprotokollen

sind für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Island am 2. November 1995, Nr. 7

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1995 (BGBl. 1996 II S. 203).

Bonn, den 29. Februar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank**

Vom 1. März 1996

Das Übereinkommen vom 4. Dezember 1965 zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank (BGBl. 1966 II S. 617), berichtigt am 11. Oktober 1968 (BGBl. II S. 906), ist nach seinem Artikel 3 Abs. 2 für

Usbekistan am 31. August 1995
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Juli 1986 (BGBl. II S. 859).

Bonn, den 1. März 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966**

Vom 1. März 1996

Das Internationale Freibord-Übereinkommen vom 5. April 1966 (BGBl. 1969 II S. 249; 1977 II S. 164) ist nach seinem Artikel 28 Abs. 3 für

Kambodscha am 28. Februar 1995
in Kraft getreten.

Ferner hat die Slowakei dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 30. Januar 1995 notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der Tschechoslowakei, an das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. März 1994 (BGBl. II S. 468).

Bonn, den 1. März 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation
der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung**

Vom 1. März 1996

Die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) vom 8. April 1979 (BGBl. 1985 II S. 1215) ist am 4. Dezember 1995 von den Vereinigten Staaten gekündigt worden; sie wird somit nach ihrem Artikel 6 Abs. 2 für die

Vereinigten Staaten am 31. Dezember 1996
außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1995 (BGBl. 1996 II S. 154).

Bonn, den 1. März 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des internationalen Übereinkommens über sichere Container**

Vom 1. März 1996

Das Internationale Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (CSC) – BGBl. 1985 II S. 1009; 1993 II S. 754 – ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für die

Marshallinseln

am 29. November 1995

in Kraft getreten; es wird in Kraft treten für

Georgien

am 25. August 1996

Ferner hat die Slowakei dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 30. Januar 1995 notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der Tschechoslowakei, an das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. März 1994 (BGBl. II S. 441).

Bonn, den 1. März 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Organisation
für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)**

Vom 1. März 1996

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1960 über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) – BGBl. 1961 II S. 1150 – ist nach seinem Artikel 16 für die

Tschechische Republik

am 21. Dezember 1995

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. April 1995 (BGBl. II S. 355).

Bonn, den 1. März 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe**

Vom 1. März 1996

Das Übereinkommen vom 27. Juni 1980 zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe (BGBl. 1985 II S. 714) ist am 9. Juni 1992 von Kanada, am 15. Februar 1993 von Neuseeland und am 29. Juli 1994 von der Türkei gekündigt worden; es ist somit nach seinem Artikel 30 für

Kanada	am	9. Juni 1993
Neuseeland	am	17. Februar 1994
Türkei	am	1. August 1995

außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. November 1993 (BGBl. II S. 2410).

Bonn, den 1. März 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969**

Vom 1. März 1996

Das Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (BGBl. 1975 II S. 65) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Ecuador	am	21. Dezember 1995
Jordanien	am	3. Januar 1996
Kambodscha	am	28. Februar 1995
Libanon	am	16. März 1995

in Kraft getreten.

Ferner hat die Slowakei dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 30. Januar 1995 notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der Tschechoslowakei, an das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 7. März 1994 (BGBl. II S. 468) und vom 9. Januar 1995 (BGBl. II S. 117).

Bonn, den 1. März 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die biologische Vielfalt**

Vom 1. März 1996

Das Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741) ist nach seinem Artikel 36 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Botsuana	am 10. Januar 1996
Guinea-Bissau	am 25. Januar 1996
Moldau, Republik	am 18. Januar 1996
Nicaragua	am 18. Februar 1996
Salomonen	am 1. Januar 1996
Südafrika	am 31. Januar 1996
Sudan	am 28. Januar 1996

nach Maßgabe folgender, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebener Erklärung:

(Übersetzung)

"With respect to the principle stipulated in article 3, the Government of the Sudan agrees with the spirit of the article and interprets it to mean that no State is responsible for acts that take place outside its control even if they fall within its judicial jurisdiction and may cause damage to the environment of other States or of areas beyond the limits of national judicial jurisdiction.

The Sudan also sees as regards article 14 (2), that the issue of liability and redress for damage to biological diversity should not form a priority to be tackled by the Agreement as there is ambiguity regarding the essence and scope of the studies to be carried out, in accordance with the above mentioned article. The Sudan further believes that any such studies on liability and redress should shift towards effects of areas such as biotechnology products, environmental impacts, genetically modified organisms and acid rains."

„Im Hinblick auf den in Artikel 3 festgelegten Grundsatz ist die Regierung von Sudan mit dem Geist des Artikels einverstanden und legt ihn dahingehend aus, daß ein Staat nicht für Handlungen verantwortlich ist, die außerhalb seiner Kontrolle stattfinden, selbst wenn sie unter seine Justizhoheit fallen und der Umwelt in anderen Staaten oder in Gebieten außerhalb der nationalen Justizhoheit Schaden zufügen können.

Sudan ist ferner in bezug auf Artikel 14 Absatz 2 der Ansicht, daß die Frage der Haftung und Wiedergutmachung bei Schäden an der biologischen Vielfalt durch das Übereinkommen nicht als vordringlich behandelt werden sollte, da es hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der nach dem obengenannten Artikel durchzuführenden Untersuchungen unterschiedliche Auffassungen gibt. Sudan ist ferner der Ansicht, daß sich jede solche Untersuchung über Haftung und Wiedergutmachung den Folgen von Bereichen wie Erzeugnisse der Biotechnologie, Auswirkungen auf die Umwelt, genetisch veränderte Organismen und saurer Regen zuwenden sollte."

Togo am 2. Januar 1996

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. November 1995 (BGBl. 1996 II S. 14).

Bonn, den 1. März 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
des deutsch-tunesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit 1995**

Vom 1. März 1996

Das in Tunis am 9. Dezember 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 1995 ist nach seinem Artikel 6

am 9. Dezember 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. März 1996

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tunesischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit 1995**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Tunesischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Tunesischen Republik beizutragen,

unter Bezugnahme auf die in der Zeit vom 27. bis 29. März 1995 in Bonn geführten deutsch-tunesischen Regierungsverhandlungen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Tunesischen Republik, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main,

- a) für das Vorhaben „Industrie-Umweltschutzfonds“, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu insgesamt 18 000 000,- DM (in Worten: achtzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten,
- b) für die Vorhaben „Industrie-Umweltschutzfonds“ und „Abwasserbeseitigung in den vier Städten Mateur, El Alia, Ras Jebel und Raf Raf“, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß sie als Vorhaben des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 22 000 000,- DM (in Worten: zweiundzwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Reprogrammierung

Mittel in Höhe von 2 500 000,- DM (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Begleitmaßnahme für Entwicklung in Waldgebieten“ (Abkommen vom 22. März 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik

Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit) werden für das Vorhaben „Begleitmaßnahme für die Banque Nationale Agricole (BNA)“ verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und die Verwendung als Begleitmaßnahme bestätigt worden ist.

(3) Mittel (Finanzierungsbeitrag) in Höhe von 10 000 000,- DM (In Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Umweltschutzmaßnahme Lac Ichkeul“ (Abkommen vom 17. Juli 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über die Umweltschutzmaßnahme Lac Ichkeul) werden als Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben „Abwasserbeseitigung in den vier Städten Ma-teur, El Alia, Ras Jebel und Raf Raf“ in Anspruch genommen, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es als Vorhaben des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.

(4) Können bei den in Absatz 1 Buchstabe b sowie Absatz 2 und 3 bezeichneten Vorhaben die dort genannten Bestätigungen nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Tunesischen Republik, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für diese Vorhaben Darlehen bis zur Höhe der vorgesehenen Finanzierungsbeiträge zu erhalten.

(5) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(6) Werden die in Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 bezeichneten Vorhaben durch Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder selbsthilfeorientierte Vorhaben zur Armutsbekämpfung ersetzt, die die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege von Finanzierungsbeiträgen erfüllen, können Finanzierungsbeiträge, anderenfalls Darlehen gewährt werden.

(7) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Tunesischen Republik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(8) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 2 und 7 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, und das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge,

die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Tunesischen Republik, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung der Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge.

(3) Die Regierung der Tunesischen Republik garantiert etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Artikel 3

Die Regierung der Tunesischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Tunesischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Tunesischen Republik überläßt bei den sich aus der Gewährung des Darlehens und der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 2 genannten Verträge.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft, sobald die Regierung der Tunesischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen seitens der Tunesischen Republik erfüllt sind.

Geschehen zu Tunis am 9. Dezember 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
K. Werndl

Für die Regierung der Tunesischen Republik
M. Mizouni

**Bekanntmachung
des deutsch-tunesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. März 1996

Das in Tunis am 26. Oktober 1995 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 26. Oktober 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. März 1996

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tunesischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Lieferung von Fahrzeugen für die Stadtbahn Tunis)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Tunesischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen
Republik,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Tunesischen Republik beizutragen,

unter Bezugnahme auf die mit Verbalnote vom 6. Dezember
1994 übermittelte Finanzierungszusage –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Tunesischen Republik, von der Kreditanstalt

für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, für das Vorhaben
„Fahrzeuge für die Stadtbahn Tunis“, wenn nach Prüfung die
Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu
22 000 000,- DM (in Worten: zweiundzwanzig Millionen Deutsche
Mark) zu erhalten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist grund-
sätzlich bereit, zur Ermöglichung einer FZ-Verbundfinanzierung
für das in Absatz 1 genannte Vorhaben im Rahmen der bestehen-
den innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen
Deckungsvoraussetzungen Garantien bis zu einer Höhe von
21 000 000,00 DM (in Worten: einundzwanzig Millionen Deutsche
Mark) zu übernehmen.

(3) Der in Absatz 1 genannte, für das dort bezeichnete Vorha-
ben zur Verfügung gestellte Betrag kann im Einvernehmen zwi-
schen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der
Regierung der Tunesischen Republik für andere Vorhaben ein-
gesetzt werden. Für diesen Fall finden die ansonsten geltenden
Standardkonditionen der Finanziellen Zusammenarbeit mit der
Tunesischen Republik Anwendung.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der
Regierung der Tunesischen Republik zu einem späteren Zeit-
punkt ermöglicht, Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleit-
maßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Artikel 1
Absatz 1 und 2 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für
Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwen-
dung.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren zur Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Tunesischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Tunesischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Tunesischen Republik überläßt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunterneh-

men mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft, sobald die Regierung der Tunesischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen seitens der Tunesischen Republik erfüllt sind.

Geschehen zu Tunis am 26. Oktober 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
K. Werndl

Für die Regierung der Tunesischen Republik
M. Mizouni

**Bekanntmachung
des deutsch-honduranischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. März 1996

Das in Tegucigalpa am 6. Februar 1996 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 6. Februar 1996

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. März 1996

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schaffer

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Honduras
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Wohnraumverbesserung in städtischen Randgebieten II
(PRIMHUR II)“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Republik Honduras –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Honduras,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Honduras beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Honduras, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Wohnraumverbesserung in städtischen Randgebieten II (PRIMHUR II)“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 12 500 000,- DM (in Worten: zwölf Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es als ein Vorhaben der sozialen Infrastruktur und als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann die in Absatz 1 genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Honduras, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für das Vorhaben ein Darlehen bis zu 12 500 000,- DM (in Worten: zwölf Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Honduras zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Wird es durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Honduras stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Honduras erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Honduras überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tegucigalpa am 6. Februar 1996 in zwei
 Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder
 Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 Laqua

Für die Regierung der Republik Honduras
 Roberto Arita Quiñonez

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

Vom 4. März 1996

I.

Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Eritrea	am 5. Oktober 1995
Tschad	am 9. Juli 1995
Vanuatu	am 8. Oktober 1995

II.

Jamaika hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 8. September 1995 mit Wirkung von diesem Tage die Rücknahme seines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 19. Oktober 1984 angebrachten Vorbehalts (vgl. die Bekanntmachung vom 13. November 1985, BGBl. II S. 1234) notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. November 1995 (BGBl. II S. 1055).

Bonn, den 4. März 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe**

Vom 4. März 1996

Das Internationale Übereinkommen vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe (BGBl. 1972 II S. 653, 655) wird nach seinem Artikel 14 Buchstabe b für

Finnland	am 21. Juni 1996
----------	------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Januar 1996 (BGBl. II S. 239).

Bonn, den 4. März 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung
gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**

Vom 6. März 1996

Das Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1994 II S. 2658, 3772) ist nach seinem Artikel 61 Abs. 4 für

Dänemark am 1. März 1996
(ohne Erstreckung auf die Farøer und Grönland)

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Januar 1996 (BGBl. II S. 223).

Bonn, den 6. März 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
des deutsch-malawischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. März 1996

Das in Lilongwe am 13. Februar 1996 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 13. Februar 1996

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. März 1996

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schaffer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit
(„Straßenunterhaltungs- und Brückenbauprogramm“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Malawi –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Malawi beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 20. Juni 1995, Ziffer 3.3.6 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, für das Vorhaben „Straßenunterhaltungs- und Brückenbauprogramm“ einen Finanzierungsbeitrag von 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und der Regierung der Republik Malawi durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Malawi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lilongwe am 13. Februar 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Wolfgang Klapper

Für die Regierung der Republik Malawi
Aleke K. Banda

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Rechte des Kindes**

Vom 6. März 1996

I.

Das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Tonga

am 6. Dezember 1995

II.

Dänemark hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 16. Oktober 1995 folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

„The Government of Denmark has examined the reservations made by Djibouti, the Islamic Republic of Iran, Pakistan and the Syrian Arab Republic upon ratification of the Convention on the Rights of the Child.

„Die Regierung Dänemarks hat die von Dschibuti, der Islamischen Republik Iran, Pakistan und der Arabischen Republik Syrien bei der Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte des Kindes angebrachten Vorbehalte geprüft.

Because of their unlimited scope and undefined character these reservations are incompatible with the object and purpose of the convention and accordingly inadmissible and without effect under international law. Therefore, the Government of Denmark objects to these reservations. The convention remains in force in its entirety between Djibouti, the Islamic Republic of Iran, Pakistan, the Syrian Arab Republic respectively and Denmark.

Wegen ihrer Unbegrenztheit und Unbestimmtheit sind diese Vorbehalte mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar und folglich unzulässig und völkerrechtlich unwirksam. Die Regierung von Dänemark erhebt daher Einspruch gegen diese Vorbehalte. Das Übereinkommen bleibt in seiner Gesamtheit jeweils zwischen Dschibuti, der Islamischen Republik Iran, Pakistan, der Arabischen Republik Syrien und Dänemark in Kraft.

It is the opinion of the Government of Denmark that no time limit applies to objections against reservations, which are inadmissible under international law.

Die Regierung von Dänemark vertritt die Auffassung, daß für Einsprüche gegen Vorbehalte, die nach dem Völkerrecht unzulässig sind, keine zeitliche Begrenzung gilt.

The Government of Denmark recommends the governments of Djibouti, the Islamic Republic of Iran, Pakistan and the Syrian Arab Republic to reconsider their reservations to the Convention on the Rights of the Child.”

Die Regierung von Dänemark empfiehlt den Regierungen Dschibutis, der Islamischen Republik Iran, Pakistans und der Arabischen Republik Syrien ihre Vorbehalte zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes zu überdenken.“

III.

Norwegen hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 19. September 1995 die Rücknahme seines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 8. Januar 1991 angebrachten Vorbehalts (vgl. die Bekanntmachung vom 10. Juli 1992, BGBl. II S. 990) notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1995 (BGBl. 1996 II S. 231).

Bonn, den 6. März 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik
zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit
und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen
in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll
betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof

Vom 6. März 1996

Das Übereinkommen vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof in der Fassung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Griechenland (BGBl. 1994 II S. 518) ist nach seinem Artikel 32 Abs. 2 für

Dänemark am 1. März 1996
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Oktober 1994 (BGBl. II S. 3707).

Bonn, den 6. März 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11
der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter

Vom 6. März 1996

Kroatien hat der Internationalen Arbeitsorganisation am 30. Juni 1992 notifiziert, daß es sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 8. Oktober 1991, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 12. November 1921 über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (RGBl. 1925 II S. 171) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 9. Dezember 1929 (RGBl. II S. 752) und vom 7. September 1995 (BGBl. II S. 859).

Bonn, den 6. März 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 12
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen**

Vom 6. März 1996

Kroatien hat der Internationalen Arbeitsorganisation am 30. Juni 1992 notifiziert, daß es sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 8. Oktober 1991, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen Nr. 12 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 12. November 1921 über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen (RGBl. 1925 II S. 174) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 12. Februar 1959 (BGBl. II S. 203) und vom 17. Juli 1995 (BGBl. II S. 679).

Bonn, den 6. März 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 17
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Entschädigung bei Betriebsunfällen**

Vom 6. März 1996

Kroatien hat der Internationalen Arbeitsorganisation am 30. Juni 1992 notifiziert, daß es sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 8. Oktober 1991, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 10. Juni 1925 über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (BGBl. 1955 II S. 93) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 31. August 1955 (BGBl. II S. 893) und vom 17. Juli 1995 (BGBl. II S. 871).

Bonn, den 6. März 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 18
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten**

Vom 6. März 1996

Kroatien hat der Internationalen Arbeitsorganisation am 30. Juni 1992 notifiziert, daß es sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 8. Oktober 1991, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen Nr. 18 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 10. Juni 1925 über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten (RGBl. 1928 II S. 509) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. Dezember 1928 (RGBl. 1929 II S. 14) und vom 17. Juli 1995 (BGBl. II S. 680).

Bonn, den 6. März 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer
bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen**

Vom 6. März 1996

Kroatien hat der Internationalen Arbeitsorganisation am 30. Juni 1992 notifiziert, daß es sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 8. Oktober 1991, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 5. Juni 1925 über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (RGBl. 1928 II S. 509) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. Dezember 1928 (RGBl. 1929 II S. 13) und vom 17. Juli 1995 (BGBl. II S. 680).

Bonn, den 6. März 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 24
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer
in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen**

Vom 6. März 1996

Kroatien hat der Internationalen Arbeitsorganisation am 30. Juni 1992 notifiziert, daß es sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 8. Oktober 1991, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen Nr. 24 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 15. Juni 1927 über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen (RGBl. 1927 II S. 887) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 9. Dezember 1929 (RGBl. II S. 753) und vom 24. Juli 1995 (BGBl. II S. 709).

Bonn, den 6. März 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 25
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft**

Vom 6. März 1996

Kroatien hat der Internationalen Arbeitsorganisation am 30. Juni 1992 notifiziert, daß es sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 8. Oktober 1991, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen Nr. 25 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 15. Juni 1927 über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft (RGBl. 1927 II S. 887, 889) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 18. März 1957 (BGBl. II S. 212) und vom 12. Januar 1995 (BGBl. II S. 159).

Bonn, den 6. März 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 382 06 - 0, Telefax: (02 28) 382 06 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1996 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 27
der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewichtsbezeichnung
an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken**

Vom 6. März 1996

Das Übereinkommen Nr. 27 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1929 über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken (RGBl. 1933 II S. 940) ist nach seinem Artikel 3 Abs. 3 für

Vietnam
am 3. Oktober 1995
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Dezember 1994 (BGBl. 1995 II S. 47).

Bonn, den 6. März 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel